

RS OGH 1966/10/13 5Ob204/66, 3Ob90/04p, 4Ob93/09v, 5Ob184/10k, 10Ob57/17f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.1966

Norm

ABGB §879 AIV

ZPO §228 A2

Rechtssatz

Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines zwischen dem Beklagten und einem Dritten abgeschlossenen Vertrages ist keine Rechtsgestaltungsklage, sie bedarf daher des Nachweises des Feststellungsinteresses.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 204/66

Entscheidungstext OGH 13.10.1966 5 Ob 204/66

- 3 Ob 90/04p

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 90/04p

Auch; nur: Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines zwischen dem Beklagten und einem Dritten abgeschlossenen Vertrages ist keine Rechtsgestaltungsklage. (T1); Beisatz: Dass nach §879 ABGB erst eine gerichtliche Rechtsgestaltung die Vertragsaufhebung bewirken würde, ergibt sich aus dem Gesetz in keiner Weise. (T2)

- 4 Ob 93/09v

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 93/09v

Auch

- 5 Ob 184/10k

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 184/10k

Auch; Beisatz: Die Unwirksamkeit eines gerichtlichen Räumungsvergleichs ist mit Feststellungsklage geltend zu machen. (T3)

- 10 Ob 57/17f

Entscheidungstext OGH 23.01.2018 10 Ob 57/17f

Vgl auch; Beisatz: Das Begehr auf Aufhebung des Mietvertrags ist somit inhaltlich als Feststellungsbegehr anzusehen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0025029

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at